

VEREIN ZUR REGIONALENTWICKLUNG ATTERSEE – ATTERGAU “REGATTA”

STATUTEN

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen "**Regionalentwicklungsverein Attersee-Attergau**", kurz **REGATTA** und besitzt Rechtspersönlichkeit. Er hat seinen Sitz in **Seewalchen am Attersee**.

Der **Wirkungsbereich** erstreckt sich auf die **Region Attersee - Attergau** und umfasst das **Gebiet der Gemeinden Seewalchen am Attersee, Schörfling am Attersee, Aurach am Hongar, Weyregg am Attersee, Steinbach am Attersee, Nußdorf am Attersee, Attersee am Attersee, Unterach am Attersee, St. Georgen im Attergau, Berg im Attergau, Straß im Attergau, Lenzing, Frankenmarkt und Vöcklamarkt**.

Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Vereinszweck

Der Regionalentwicklungsverein Attersee-Attergau, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt in seinem Wirkungsbereich **die Umsetzung der im regionalen Entwicklungsplan der REGATTA erarbeiteten Ziele, Maßnahmen und Projekte**. Er dient darüber hinaus der nachhaltigen und integrativen Entwicklung der Region durch vorausschauende Steuerung und durch die Koordination von Aufgaben und Maßnahmen.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Die finanziellen Mittel zur Durchführung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch

1. Steuerfreie **Mitgliedsbeiträge** und zu versteuernde **Leistungsentgelte** für zu erbringende oder erbrachte Leistungen der ordentlichen Mitglieder nach einem von der Vollversammlung zu beschließenden Aufteilungsschlüssel.
2. Beiträge der fördernden Mitglieder
3. Subventionen
4. Spenden
5. Erlöse aus Veranstaltungen
6. Erlöse aus Dienstleistungen
7. Sonstige Mittel

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in **ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.**

a) Ordentliche Mitglieder sind

- I) die Gemeinden Seewalchen am Attersee, Schörfling am Attersee, Aurach am Hongar, Weyregg am Attersee, Steinbach am Attersee, Nußdorf am Attersee, Attersee am Attersee, Unterach am Attersee, St. Georgen im Attergau, Berg im Attergau, Straß im Attergau, Lenzing, Frankenmarkt und Vöcklamarkt.
- II) weitere juristische und natürliche Personen, sofern sie sich aktiv für die Vereinsagenden engagieren.

b) Außerordentliche Mitglieder sind

- I) der Bezirkshauptmann von Vöcklabruck
 - II) Landwirtschaftskammer für Oberösterreich
 - III) Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich
 - IV) Wirtschaftskammer für Oberösterreich
 - V) Tourismusverband Attersee-Attergau
- Organisationen (II bis V) werden durch die auf Bezirksebene bzw. im Verband zur Vertretung nach außen nominierten Personen vertreten.
- VI) weitere Gebietskörperschaften, sowie juristische oder natürliche Personen, die Beiträge zur Durchführung des Vereinszweckes leisten.

c) Ehrenmitglieder sind

Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein dazu ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Vollversammlung. Die Aufnahme kann auch ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt von Gemeinden ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zulässig, jedoch frühestens zum 31.12.2029 (Laufzeit des Förderprogrammes), im Falle eines Austrittes kann eine Rückzahlung der geleisteten Beiträge nicht verlangt werden. Der Austritt für alle anderen ordentlichen Mitglieder muss mindestens drei Monate vorher schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden. Der Austritt eines

außerordentlichen Mitglieds kann jederzeit nach schriftlicher Mitteilung an den Vorstand erfolgen.

3. Ein Mitglied kann nur nach vorangegangener Anhörung bei Zutreffen der Ausschließungsgründe durch die Vollversammlung ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe sind grobe Verstöße gegen die Satzung und gegen gefasste Beschlüsse. Ein weiterer Ausschließungsgrund besteht, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann von der Vollversammlung auch wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Absatz 4 genannten Gründen von der Vollversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Vollversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Gemeinschaft zu fördern und das Regionsprinzip tunlichst dem Ortsinteresse überzuordnen.
2. Die Mitglieder wirken bei der Willensbildung des Vereins im Rahmen der zuständigen Organe mit. Sie sollen den Verein durch Vorschläge, Anregungen und Unterstützungen fördern, sie sind aber auch gehalten, dem Verein erforderliche Auskünfte zu erteilen und die von der Vollversammlung festgelegten Umlagen und Beiträge zu entrichten. Die Fälligkeitstermine für die Mitgliedsbeiträge werden von der Vollversammlung festgelegt. Bei Zahlungsverzug ist der Verein berechtigt, bankmäßige Zinsen zu fordern.
3. Ordentliche Mitglieder (bei juristischen Personen deren befugte/r VertreterIn) besitzen das Stimmrecht in der Vollversammlung. Außerordentliche Mitglieder haben nur beratende Funktion ohne Stimmrecht.

§ 8: Vereinsorgane

Die Organe des Vereines sind die Vollversammlung, der Vorstand, das Projektauswahlgremium, der Beirat, die RechnungsprüferInnen und das Schiedsgericht. Sämtliche Funktionen werden ehrenamtlich ausgeübt.

§ 9: Die Vollversammlung

1. Die Vollversammlung besteht aus:
 - a) den BürgermeisterInnen der jeweiligen Mitgliedsgemeinden, den übrigen (ordentlichen und kooptierten) Vorstandsmitgliedern und den sonstigen ordentlichen Mitgliedern, als RepräsentantInnen wirtschaftlicher, landwirtschaftlicher, sozialer, sportlicher oder kultureller Initiativen.
 - b) den außerordentlichen Mitgliedern
 - c) den Ehrenmitgliedern
 - d) dem/der GeschäftsführerIn.
2. Die ordentliche Vollversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Vollversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Vollversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der RechnungsprüferInnen binnen vier Wochen statt.
4. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Vollversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-mail unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
5. Anträge zur Vollversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Vollversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
6. Bei der Vollversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind jedoch nur die BürgermeisterInnen (im Verhinderungsfall deren VertreterInnen gem. OÖ GemO), die übrigen (ordentlichen und kooptierten) Vorstandsmitglieder sowie die weiteren ordentlichen Mitglieder.
7. Die Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Vollversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand, bei Wahlen oder wenn es mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten verlangt, geheim mittels Stimmzettel, außer, wenn auf Antrag und mittels einstimmigen Beschlusses die Abstimmung per Akklamation erfolgen soll.
9. Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Obmann/die Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung eine/r seiner StellvertreterInnen, wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
10. Über den Verlauf der Vollversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom/von der Vorsitzenden und dem/der SchriftführerIn zu unterfertigen ist.

§ 10: Aufgaben der Vollversammlung

Der Vollversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Die Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands, des Projektauswahlgremiums und der RechnungsprüferInnen.
2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes.
3. Genehmigung des Voranschlages und allfälliger Nachträge sowie die Genehmigung des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der RechnungsprüferInnen.
4. Die Festsetzung des Verteilungsschlüssels, auf dessen Grundlage sich der von den ordentlichen Mitgliedern zu leistende Jahresbeitrag errechnet.
5. Die Festlegungen der Kriterien für die Aufnahme von Darlehen und die Festsetzung von Leistungsentgelten.
6. Die Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder.
7. Die Entlastung des Vorstands.
8. Die Aufnahme und der Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern.
9. Die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
10. Statutenänderungen und die Auflösung des Vereines.
11. Die Genehmigung einer Geschäftsordnung für die Vereinsorgane.
12. Die Beschlussfassung über die Zusammensetzung des Projektauswahlgremiums unter Berücksichtigung der EU-Bewerbungsvorgaben für die jeweilige LEADER-Periode.
13. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Der Vorstand

1. Im Vorstand ist jede Mitgliedsgemeinde vertreten.
Der Vorstand besteht aus
 - a. dem Obmann/der Obfrau
 - b. zwei Obmann/Obfrau StellvertreterInnen,
 - c. dem Finanzreferenten/der Finanzreferentin,
 - d. dem/der FinanzreferentInstellvertreterIn,
 - e. dem/der SchriftführerIn,
 - f. dem/der SchriftführerInstellvertreterIn,
 - g. und weiteren Vorstandsmitgliedern

wobei weitere Mitglieder mit beratender oder beschließender Stimme kooptiert werden können.

2. Der Vorstand ist zu einer Sitzung einzuberufen
 - a. wenn dies der Obmann/die Obfrau für erforderlich hält,
 - b. so oft es die Geschäfte verlangen,
 - c. wenn dies mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, die Mehrheit des Beirates oder beide RechnungsprüferInnen schriftlich verlangen.

Der Vorstand muss mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich oder per E-mail einberufen werden.

Bei besonderer Dringlichkeit kann von obiger Einberufungsfrist und Formalität abgegangen werden, doch ist die so einberufene Sitzung in ihrer Beschlussfassung auf die dringende Angelegenheit beschränkt.

3. Das Stimmrecht in der Vorstandssitzung ist von den Vorstandsmitgliedern persönlich auszuüben, eine Bevollmächtigung an andere Personen ist daher nicht möglich. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
4. Der Obmann/die Obfrau kann den Beirat zu den Sitzungen des Vorstandes einladen.

§ 12: Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Regionalentwicklungsvereines Attersee-Attergau. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Die Erstellung eines Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
 - b) die Vorbereitung und Einberufung der Vollversammlung,
 - c) die Wahrnehmung gemeinsamer Entwicklungs- und Werbemaßnahmen,
 - d) die Erstellung von Arbeitsprogrammen,
 - e) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins,
 - f) die Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers/einer Geschäftsführerin,
 - g) die Bestellung und Abberufung von Arbeitskreisleitern/innen,
 - h) die allfällige Erstellung von Geschäftsordnungen,
 - i) Verwaltung des Vereinsvermögens

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der **Obmann/die Obfrau** führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Regionalentwicklungsverein Attersee-Attergau nach außen.
Ihm/Ihr obliegt insbesondere:
 - a) Die Vollversammlung und den Vorstand einzuberufen und in den Sitzungen den Vorsitz zu führen,
 - b) für die Vollziehung der Beschlüsse der Vollversammlung und des Vorstandes zu sorgen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird,
 - c) alle erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen, soweit sie nicht anderen Organen vorbehalten sind. Der Obmann/die Obfrau kann einzelne Personen mit beratender Stimme den Sitzungen beiziehen.
2. Der/die **FinanzreferentIn** ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Regionalentwicklungsvereins Attersee-Attergau zuständig.
3. dem/der **SchriftführerIn** obliegt die Verantwortung für die Führung der Protokolle der Vollversammlung und des Vorstandes.
4. den Verein verpflichtende Urkunden sind vom Obmann/von der Obfrau, im Verhinderungsfall von einem/r Obmann/Obfrau StellvertreterIn, dem/der FinanzreferentenIn (im Verhinderungsfall dessen StellvertreterIn) und einem weiteren Mitglied des Vorstandes gemeinsam zu unterfertigen.
6. Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann/die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Vollversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
7. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns/der Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Finanzreferenten/der Finanzreferentin ihre StellvertreterInnen.

§ 14: Projektauswahlgremium

1. Das Projektauswahlgremium besteht aus vierzehn Mitgliedern und wird von der Vollversammlung gewählt. Für die Zusammensetzung des Projektauswahlgremiums ist zu beachten, dass einerseits die EU-Vorschriften für die jeweilige Leaderperiode und andererseits eine möglichst breite Streuung von VertreterInnen der Zivilgesellschaft gegeben ist. Geleitet wird das Projektauswahlgremium vom Obmann/von der Obfrau der REGATTA als Mitglied des Projektauswahlgremiums.
2. Das Projektauswahlgremium hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächsten Generalversammlung einzuholen ist. Fällt das Projektauswahlgremium ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf

unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist vom Obmann/von der Obfrau der REGATTA oder den RechnungsprüferInnen unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Projektauswahlgremiums einzuberufen.

3. Jede Funktion im Projektauswahlgremium ist persönlich auszuüben.
4. Das Projektauswahlgremium ist zu einer Sitzung einzuberufen, wenn dies der Obmann/die Obfrau für erforderlich hält, oder wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Projektauswahlgremiums oder von den beiden RechnungsprüferInnen schriftlich verlangt wird. Das Projektauswahlgremium muss mindestens eine Woche vor der Sitzung vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von dessen StellvertreterIn einberufen werden; hierbei ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Bei besonderer Dringlichkeit kann von obiger Einberufungsfrist und Formalität abgegangen werden. Die so einberufene Sitzung ist jedoch in ihrer Beschlussfähigkeit auf die dringliche Angelegenheit beschränkt.
5. Das Projektauswahlgremium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Die Balance von mehr als 50% RepräsentantInnen der Zivilgesellschaft und mindestens 40 % Frauenanteil und 40 % Männeranteil muss immer gegeben sein. Ist diese Balance nicht gegeben, so kann der Beschluss auch per Umlaufbeschluss (E-mail oder andere digitale Plattform) erfolgen. Erfolgt keine Reaktion innerhalb einer Woche, so gilt dies als Zustimmung.
6. Das Projektauswahlgremium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/r Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung der/die StellvertreterIn.
8. Verhinderte PAG Mitglieder können ihr Stimmrecht an das jeweilige gemeindezugehörige Vorstandsmitglied übertragen.
9. Das Projektauswahlgremium kann ExpertInnen mit beratender Stimme in kooptierter Form beiziehen. An den Sitzungen des Projektauswahlgremiums nimmt der/die GeschäftsführerIn der REGATTA mit beratender Stimme teil.

§ 15: Aufgaben des Projektauswahlgremiums

Dem Projektauswahlgremium obliegt die Vergabe des zugeteilten Förderbudgets an ProjektträgerInnen. Die detaillierten Aufgaben, die Arbeitsweise des Projektauswahlgremiums und die Projektauswahlkriterien werden in einer Geschäftsordnung festgelegt.

§ 16: Beirat

Dem Beirat sollen angehören:

1. Der Bezirkshauptmann/die Bezirkshauptfrau von Vöcklabruck oder dessen VertreterInnen
2. Die jeweiligen VertreterInnen der Sozialpartner (Wirtschaftskammer, Arbeiterkammer, Landwirtschaftskammer).
3. Die jeweiligen VertreterInnen des Tourismusverbandes Attersee-Attergau, Naturpark Attersee-Traunsee, Klima- und Energiemodellregion (KEM).
4. Die ArbeitskreisleiterInnen der REGATTA.

Aufgabe des Beirates ist es, den Vorstand fachlich zu beraten und regionale Kontakte und Querverbindungen herzustellen.

§ 17: Rechnungsprüfer

1. Die Vollversammlung wählt zwei RechnungsprüferInnen, die keinem Organ – mit Ausnahme der Vollversammlung - angehören dürfen, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den RechnungsprüferInnen obliegt es, die laufende Gebarung und die Jahresrechnung des Regionalentwicklungsvereines Attersee-Attergau, ihre Wirtschaftlichkeit, rechnerische Richtigkeit und widmungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen.
3. Die RechnungsprüferInnen haben ihre Wahrnehmungen und Vorschläge dem Obmann/der Obfrau bekannt zu geben und außerdem in der Vollversammlung darüber zu berichten.
4. Die RechnungsprüferInnen haben der Vollversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.

§ 18: Funktionsdauer des Vorstandes, des Projektauswahlgremiums und der RechnungsprüferInnen

1. Die Funktionsdauer des Vorstandes, des Projektauswahlgremiums und der RechnungsprüferInnen dauert **drei Jahre**. Der Vorstand, das Projektauswahlgremium und die RechnungsprüferInnen müssen ihre Geschäfte bis zur Neuwahl weiterführen.
2. Die Mitglieder des Vorstandes, des Projektauswahlgremiums und des Beirates und die RechnungsprüferInnen können wieder gewählt werden.
3. Für den Fall des Ausscheidens eines Funktionsträgers/einer Funktionsträgerin im Vorstand übernimmt dessen StellvertreterIn das Amt bis zur nächsten Vollversammlung, die dann ein neues Vorstandsmitglied zu wählen hat. Bei Ausscheiden eines Rechnungsprüfers/einer Rechnungsprüferin ist ein solcher/eine solche in der Vollversammlung zu wählen. Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode **erlischt die Funktion** eines

Vorstandsmitgliedes oder Mitgliedes des Beirates und Rechnungsprüfers **durch Enthebung oder Rücktritt.**

4. Die Vollversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand, das Projektauswahlgremium oder den Beirat oder einzelne seiner Mitglieder sowie einen oder alle RechnungsprüferInnen entheben.
5. Die Vorstandsmitglieder, Projektauswahlgremiumsmitglieder, Beiratsmitglieder und RechnungsprüferInnen können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Vollversammlung zu richten.

§ 19: Das Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Mitgliedern der Vollversammlung zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von sieben Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit ein weiteres Vollversammlungsmitglied als Vorsitzende/n. Kommt keine Mehrheit zustande, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 20: Freiwillige Auflösung des Regionalentwicklungsvereins Attersee-Attergau

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Vollversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Das verbleibende Vereinsvermögen (oder Verbindlichkeiten) ist im Verhältnis nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden auf diese gemäß den Bestimmungen des § 30 Abs. 2 Vereinsgesetz 2002 i. d. g. F. aufzuteilen und für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden. Für die Gemeinden Unterach am Attersee und Lenzing gilt dies nur für verbleibendes Vereinsvermögen, das ab dem 1. Jänner 2015 erworben wurde. Für die Marktgemeinden Frankenmarkt und Vöcklamarkt gilt dies nur für verbleibendes Vereinsvermögen, das ab dem 1. Jänner 2021 erworben wurde.

Seewalchen, 01.04.2022